

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 524

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1304

Ausbildungsbeschränkungen der Freiwilligen Feuerwehren durch die Eindämmungsverordnung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Durch den Erlass der Eindämmungsverordnungen im Land Brandenburg wurden jegliche Ausbildungstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren durch die jeweiligen Verantwortlichen untersagt, ebenfalls wurden alle Lehrgänge auf Kreis- sowie auf Landesebene abgesagt. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren müssen allerdings auch 40 Stunden mindestens im Jahr nachweisen um nicht aus dem aktiven Dienst auszuscheiden und gerade bei den Freiwilligen Kräften ist es ein Muss, immer wieder verschiedene Einsatzszenarien zu üben sowie reguläre Ausbildungen zu halten und zu erhalten um im Einsatzfall fit zu sein für die jeweiligen Schadenslagen. Des Weiteren müssen regelmäßig technische Materialprüfungen stattfinden, die unter den jetzigen Bedingungen sehr erschwert sind.

Frage 1: Wie lange gedenkt die Landesregierung, den Ausbildungsbetrieb eingeschränkt zu belassen?

zu Frage 1: Bereits gemäß § 5 Nr. 8 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020, unterfielen Zusammenkünfte von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der Feuerwehren und anerkannter Hilfsorganisationen nicht der Zusammenkunftsuntersagung. Damit konnte der Ausbildungsbetrieb bereits ab diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Es sind allerdings die allgemeinen Hygieneregeln gemäß § 3 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung zu beachten, wodurch es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Einzelfällen auch weiterhin zu Einschränkungen in der Aus- und Fortbildung kommen kann. Jedoch werden die von der Landesregierung verordneten Regelungen fortwährend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und an die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Infektionszahlen angepasst. Sobald einzelne Beschränkungen nicht mehr zwingend aufrechterhalten werden müssen, erfolgt eine entsprechende Verordnungsänderung.

Frage 2: Wie gedenkt die Landesregierung, die ausgefallenen Lehrgänge zu ersetzen oder ersatzweise mehr Lehrgänge stattfinden zu lassen?

zu Frage 2: Gegenwärtig kann noch nicht eingeschätzt werden, wie lange der Lehr- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz an der Landesschule und Technischen Einrichtung (LSTE) durch die Corona-Pandemie eingeschränkt bleiben muss. Deshalb ist noch nicht abschätzbar, wie sich der konkrete Aus- und Fortbildungsbedarf für den weiteren Jahresverlauf darstellt. Gleichwohl arbeitet die LSTE bereits an Konzepten, um die Ausfälle zu gegebener Zeit zu kompensieren. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Unterbreitung von E-Learning-Angeboten in ausgewählten Lehrgangsarten (dies hat bereits begonnen).
2. Zeitweilige dezentrale Durchführung von Lehrgängen zusätzlich zu den Angeboten an der Landesschule in Eisenhüttenstadt und am Interimsstandort in Wünsdorf.
3. Perspektivisch signifikante Erhöhung der Ausbildungskapazität durch die Schaffung einer abschließenden Lösung für einen zweiten Schulstandort. Die Planungen dafür haben bereits begonnen.

Frage 3: Wie werden von Seiten der Landesregierung die Freiwilligen Verbände und die Kommunen unterstützt, um schnellstmöglich uneingeschränkt wieder ausbilden zu können?

zu Frage 3: Die LSTE und das zuständige Fachreferat im Ministerium des Innern und für Kommunales stehen hierzu in einem ständigen Austausch mit den Kreisbrandmeistern und Leitern der Berufsfeuerwehren.

Frage 4: Wie werden die Kommunen und Freiwilligen Einheiten dabei von Seiten der Landesregierung unterstützt, die technischen Prüfungen durchführen zu können, ohne gegen eventuell bestehende Erlasse des MIK zu verstoßen?

zu Frage 4: Die kommunalen Aufgabenträger werden bei technischen Prüfungen durch die LSTE fachlich unterstützt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang die Eindämmungsmaßnahmen auch im weiteren Jahresverlauf zu entsprechenden Einschränkungen bei den technischen Prüfungen führen.